

Foto:©sodafish/iStock.com

Chatprotokolle als Beweismittel

Michael Wurdack

Moderne Kommunikationsformen werfen die Frage auf, inwieweit sie Beweis für bestimmte streitige Umstände in gerichtlichen Verfahren erbringen können. Eng damit zusammen hängt die Frage, ob diese Beweismittel im Prozess verwertbar sind.

HIER LESEN SIE ...

- weshalb der Beweis für streitige Tatsachenbehauptungen auch durch Chatprotokolle erbracht werden kann,
- welche Beweismittel vor Gericht als verwertbar gelten,
- weshalb klare Unternehmensregeln zum Umgang mit persönlichen Daten vorteilhaft sind.

Moderne Kommunikationsformen, etwa E-Mail, SMS oder auch Chat, bieten regelmäßig die Möglichkeit, die Kommunikation – zeitlich unbegrenzt – zu speichern. Gibt es solche Protokolle eines „Gesprächs“, liegt es nahe, sie in einem gerichtlichen Verfahren zum Beweis des Gesprächs und seines Inhalts vorzulegen. Wie weit die Überzeugungskraft eines Chatprotokolls via Skype reicht, verdeutlicht eine aktuelle Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. Juli 2012 (14 Sa 1711/10).

In dem sehr umfangreich begründeten Urteil ging es im Kern um die fristlose Kündigung eines Mitarbeiters, der sich gegen diese Kündigung gerichtlich zur Wehr setzte. Dem Mitarbeiter wurde vorgeworfen, mindestens eine hochwertige Badarmatur seiner Arbeitgeberin auf nicht näher geklärtem Wege, aber jedenfalls illegal an sich gebracht und sodann weit unter Preis bei ebay verkauft zu haben.

Den Entscheidungsgründen lässt sich entnehmen, dass verklagte Arbeitgeberin wohl der Sanitärarmaturenhersteller Grohe war. Streitgegenständlich war eine Armatur des Typs „Rainshower“, deren Neupreis 1 366,75 Euro betrug. Der Großhandelspreis lag bei 60 Prozent hiervon (rund 820,08 Euro), der Mitarbeiterverkaufspreis bei 751,72 Euro. Bei ebay wurden von einem Verkäufer-Account kurz nacheinander zwei Auktionen mit Verkaufsgeboten von letztlich 418,90 Euro und 518,79 Euro für Armaturen dieses Typs durchgeführt. Die erste Auktion dürfte dabei – wie sich herausstellte – ein In-sich-Verkauf zwischen den beteiligten Akteuren gewesen sein.

Zu diesen Akteuren gehörte ein weiterer ausscheidender Mitarbeiter, der in einem Personalgespräch einräumte, dass er dem Kläger seinen ebay-Account für die Durchführung der Auktionen zur Verfügung gestellt hatte. Daraufhin kündigte das Unternehmen dem Kläger fristlos und übergab die von ihm benutzte EDV der Polizei, die im Zuge des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens auch die IT auswertete. Auch ein von der Arbeitgeberin beauftragtes externes Unternehmen überprüfte/durchsuchte die Speicherinhalte.

Beide Untersuchungen förderten insbesondere die Protokolle mehrerer Skype-Chats zutage, hinsichtlich derer der Verdacht bestand, dass sie Chatgespräche zwischen dem Kläger und demjenigen Mitarbeiter enthielten, der ihm den Verkäufer-Account zur Verfügung gestellt hatte. Sie wurden von der Arbeitgeberin im Kündigungsrechtsstreit als Beweismittel vorgelegt.

Würdigung der Beweismittel

Auf Basis der Protokolle und Begleitumstände gelangte das Gericht zu der Überzeugung, dass

- es tatsächlich der weitere Mitarbeiter und der Kläger waren, die die protokollierten Chatgespräche so geführt haben,
- diese Gespräche den von der Arbeitgeberin dargestellten – streitigen – Kündigungsvorwurf bestätigten, insbesondere die illegale Erlangung der Armatur und deren Weiterveräußerung weit unter Preis über ebay sowie
- kein Anhaltspunkt dafür bestand, die Protokolle seien von anderen erstellt oder verändert worden.



AUTOR

Dr. Michael Wurdack
Rechtsanwalt und
Partner der seit 40
Jahren auf Vertriebsrecht
spezialisierten Kanzlei
Küstner, v. Manteuffel &
Wurdack in Göttingen
www.vertriebsrecht.de

RECHTSTIPPS

Weitere Informationen,
aktuelle Urteile und
Seminarangebote finden
Sie auf der Kanzlei-
Homepage

www.vertriebsrecht.de
Rechtsanwalt Dr. Wurdack
erreichen Sie unter
Tel. 05 51 / 49 99 60

Auf die Identität der Chatteilnehmer wiesen die Namen der Skype-Accounts und auch der Inhalt der Gespräche hin. In den Chats ging es vorwiegend um Personalgespräche, die mit dem weiteren Mitarbeiter bereits geführt wurden und noch geführt werden sollten. Der Kläger bedankte sich bei dem Kollegen mehrfach für das bisherige „Dichthalten“. Besprochen wurden auch die weitere Strategie/Verhaltensweise sowie Einzelheiten zu den streitgegenständlichen ebay-Auktionen und anderen Vorkommnissen.

Bei Würdigung der Protokolle und ihrer Zuschreibung zu den beteiligten Akteuren wandte das Gericht dabei den Maßstab an, der für die richterliche Überzeugungsbildung in der Rechtsprechung entwickelt wurde. Die Beweiswürdigung muss danach vollständig, widerspruchsfrei und umfassend sein. Der Richter hat zu prüfen, ob er an sich mögliche Zweifel überwinden kann, braucht diese aber nicht vollständig auszuschließen. Ausreichend sei ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen.

Dieser Maßstab spielte insbesondere eine Rolle bei der Überzeugungsbildung dahingehend, dass die Protokolle wirklich vom Kläger stammten. Zwar war es nach den Feststellungen des Gerichts theoretisch möglich, dass auch Dritte vor oder nach dem Ausscheiden des Klägers auf dessen Rechner Zugriff genommen haben könnten. Gleichwohl hatte der Kläger seinerseits nichts Stichhaltiges dafür vorgetragen, warum ein Dritter am Rechner des Klägers gerade solche Protokolle von Skype-Chats hätte erstellen sollen.

Verwertbarkeit als Beweismittel

Schließlich sah das Gericht die Chatprotokolle im Prozess auch als verwertbar an. Insoweit stellte es zunächst fest, dass die vom Kläger als verletzt gerügten Vorschriften des Strafgesetzbuchs, des Bundesdatenschutzgesetzes, des Telekommunikationsgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes selbst kein ausdrückliches Beweisverwertungsverbot vorsehen. Ein solches könne sich daher nur ergeben, wenn

- in verfassungsrechtlich geschützte Grundpositionen des Gegners eingegriffen worden sei,
- dessen Einwilligung nicht vorliege und
- durch die Verwertung von rechtswidrig erlangten Informationen und Beweismitteln ein erneuter bzw. perpetuierender Eingriff in seine rechtlich geschützten, hochrangigen Positionen erfolge und
- dies auch nicht durch schutzwürdige Interessen des Darlegungs- und Beweispflichtigen gerechtfertigt werden könne.

Diese Voraussetzungen für ein Verwertungsverbot hielt das Gericht nicht für gegeben. Zwar stelle die Auswertung der auf dem Rechner des Klä-

gers vorhandenen Daten einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht – in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung – dar: Das Unternehmen hatte zuletzt die gelegentliche oder vereinzelte private Nutzung von elektronischen Ressourcen gestattet und musste deshalb hinsichtlich der dabei anfallenden Daten das allgemeine Persönlichkeitsrecht beachten.

Dieses Recht werde jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Bei einer Kollision mit den Interessen des Arbeitgebers sei im Wege einer Güterabwägung im Einzelfall zu ermitteln, welchem Interesse der Vorrang gebühre. Dabei sei zu Gunsten des Arbeitgebers zu berücksichtigen, dass auch die wirkliche Rechtspflege, also das Streben nach einer materiell richtigen Entscheidung auf Basis des wahren Sachverhalts, grundgesetzlich besondere Bedeutung habe. Einzelfallbezogen käme hinzu, dass

- gegen den Kläger der Verdacht einer Straftat bestand,
- es im Unternehmen der Arbeitgeberin darüber hinaus auch noch weitere „Verkaufsaktivitäten“ gab,
- der Kläger die Vorwürfe in Personalgesprächen abgestritten und
- das Arbeitsgericht erstinstanzlich gerügt hatte, dass allenfalls vage Verdachtsmomente bestünden.

Unter diesen Gesichtspunkten seien die Chatprotokolle das einzige noch in Betracht kommende Beweismittel gewesen. Weiter sei zu beachten, dass nur ein eingeschränkter Schutz des Klägers auf Vertraulichkeit bestand:

Wichtig: Der Unternehmenskodex, der die gelegentliche private Nutzung gestattete, hob auch hervor, dass bei einer Abwicklung persönlicher Angelegenheiten auf elektronischen Geräten und über das Netzwerk keine Vertraulichkeit erwartet werden könne, die Beklagte die Nutzung überwache und bei gegebener Notwendigkeit die Daten einsehen werde.

Der Datenbestand sei mit Blick darauf daher nicht anders zu bewerten als die Verwertung von schriftlichen Notizen, die ein Arbeitnehmer etwa im Büroschreibtisch zurücklasse. Solange es sich nicht um tagebuchartige Aufzeichnungen mit höchstpersönlichem Charakter handele, sei eine Verwertung möglich.

Umgang mit persönlichen Daten

Der Fall zeigt anschaulich, dass moderne Kommunikationsformen im Einzelfall durchaus ein zusätzliches, verwertbares Beweismittel verschaffen können. Wichtig ist insbesondere, den Umgang mit persönlichen Angelegenheiten und Daten in elektronischen Systemen des Unternehmens klar zu regeln. Auch im Fall des LAG Hamm gab die Unternehmensrichtlinie, die nur eine eingeschränkte Vertraulichkeit vorsah, einen erheblichen Impuls bei der Einstufung der Chatprotokolle als verwertbares Beweismittel. ◀◀